des StUG oder – wie es in der Behörde des Bundesbeauftragten gesehen wird – eben diese Bestimmungen des StUG den Zugriff auf vorhandenes Beweismaterial erschweren und damit gerade die Aufklärung des strafbaren Unrechts behindern, dem die Bevölkerung der DDR ausgesetzt war.

Im Strafverfolgungsinteresse läge es auch, wenn der Bundesbeauftragte sein Augenmerk stärker als bisher auf § 27 Abs. 2 StUG richtete. Danach hat er von sich aus die zuständige Stelle – in diesem Fall die Staatsanwaltschaft – zu unterrichten, wenn er gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben eine Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes feststellt. Aus öffentlichen Äußerungen der Behörde geht hervor, daß ihr aus den Unterlagen die Anordnung von AB-Maßnahmen, d. h. Telefonüberwachung, Postkontrolle, Abhörmaßnahmen, durch Führungsoffiziere bekannt ist. Die Mitteilung derartiger Fälle durch die Gauck-Behörde steht noch aus. Nicht von der Gauck-Behörde, sondern von dem Opfer einer Entführung ist der Arbeitsgruppe auch der detailliert ausgearbeitete Festnahmeplan des MfS übergeben worden, den das Opfer anläßlich einer Einsicht in die Stasi-Unterlagen vorgefunden hatte.

Trotz der nicht optimalen Organisationsform und Personalausstattung, trotz des schwer handhabbaren rechtlichen Instrumentariums und trotz des stetig anwachsenden Arbeits- und Materialanfalls werden wir unsere Aufgabe weiterhin beharrlich und unverdrossen wahrnehmen. Dies gebietet nicht nur das Legalitätsprinzip, sondern dies ist auch eine Verpflichtung gegenüber den Opfern des SED-Regimes und gegenüber der Geschichte. Der Strafverfolgungswille ist vorhanden. Die Strafjustiz wird aber die von vielen gehegte Erwartung einer erschöpfenden Strafverfolgung allen staatlich begangenen Unrechts, die auch in schnellen Entscheidungen ihren Ausdruck finden soll, nicht erfüllen können.

Nicht alles Unrecht, das dieser Staat seinen Bürgern zugefügt hat, ist strafrechtlich faßbar, ist justitiabel. Nicht jede Tat wird erkannt und aufgeklärt werden können. Manch ein Täter wird aus biologischen Gründen der irdischen Gerechtigkeit entgehen.

Aus Gründen der Beschleunigung und Effizienz darf von rechtsstaatlichen Prinzipien nicht abgewichen werden, darf der Anspruch eines Beschuldigten auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren nicht außer acht gelassen werden.

Trotz all dieser Einschränkungen bleibt der Strafjustiz aber ein breites Betätigungsfeld. Die besonderen Methoden und Mittel der Wahrheitsfindung in einem geordneten Gerichtsverfahren, das den Erkenntnismöglichkeiten durch ein Tribunal oder ähnliche Einrichtungen weit überlegen ist, werden nicht nur die Frage der persönlichen Schuld am zuverlässigsten beantwortet; sie werden auch zu gesicherten Erkenntnissen über das Funktionieren und über die Herrschaftsstrukturen des DDR-Staates führen, die auch für die

außerstrafrechtliche Durchdringung der Vergangenheit und auch für die Gestaltung der Zukunft Bedeutung haben können. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir danken dem Leitenden Oberstaatsanwalt. – Herr Schaefgen, ich bitte Sie, Ihre Rede, wenn irgend möglich, zu Protokoll zu geben, damit uns auch das, was Sie jetzt um der Kürze willen weggelassen haben, zur Verfügung steht.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt, zu dem Streitgespräch unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Schroeder. Ich bitte ihn und seine vier Gesprächspartner nach vorn, um dieses Gespräch nun zu führen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir stehen bei der Aufarbeitung der Regierungskriminalität in der DDR vor dem Problem, daß schon die Zulässigkeit einer juristischen Aufarbeitung von vielen nachdrücklich bestritten wird. In der Wissenschaft herrscht ein lebhafter Streit. Es gibt eine nicht unerhebliche Gruppe von Wissenschaftlern, die eine Verfolgung für unzulässig halten, weil sie dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ – keine Strafbarkeit ohne vorheriges Strafgesetz – widerspricht, weil das eben zu DDR-Zeiten erlaubt gewesen sei.

Im April dieses Jahres waren auf einer Tagung von Fachleuten die Berliner Justizsenatorin, Frau Limbach, und meine Wenigkeit die einzigen, die einer Phalanx von Strafrechtswissenschaftlern gegenüberstanden, die diese Verfolgung für unzulässig hielten. Frau Limbach hat vor kurzem im „Spiegel“ mit Erleichterung festgestellt, daß die Zahl der Befürworter inzwischen auf etwas über 50 % angestiegen sei. Sie sehen also: Es handelt sich hier um ein ernstes wissenschaftliches Problem.

Wir haben nun für diese Sitzung ein neues Modell entwickelt. Wir wollten nicht die übliche, mehr oder weniger endlose Aneinanderreihung von Statements des Inhalts „Ja, aber in bestimmten Fällen nein“ oder „nein, aber in manchen Fällen doch“. Eine solche Präsentation des Meinungsspektrums wollten wir hier nicht.

Ich habe mich als Regensburger an das berühmte Streitgespräch zwischen Melanchthon und Dr. Eck erinnert und habe vorgeschlagen, daß wir hier ein wissenschaftliches öffentliches Streitgespräch führen, bei dem Wissenschaftler, die die Position vertreten „Eine Verfolgung ist zulässig.“, und Wissenschaftler, die die Position vertreten „Eine Verfolgung ist nicht möglich.“, repräsentativ für die Wissenschaftler ihrer jeweiligen Gruppe auftreten.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen nun kurz die Kontrahenten vorstelle:

Zu meiner Rechten ist Herr Oberlandesgerichtspräsident i.R. Rudolf Wassermann, (Beifall)

der seit Anfang der 60er Jahre als ein engagierter Rechtspolitiker, Justizpolitiker und Justizkritiker bekanntgeworden ist, der vor allem gegen die